



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 3

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 07.03.2018

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule 12

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule 15

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule 18

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule 21

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule 24

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangs-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule 27



Erste Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016 wird wie folgt geändert.

1. § 9 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Projekt und als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden

2. § 11a wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) In einer Projektprüfung befindet sich ein Prüfling in einer Gruppe von Mitprüflingen und bearbeitet mit diesen eine für den Studiengang typische Aufgabenstellung. Eine Projektprüfung findet über einen Zeitraum statt. Der Zeitraum steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungspunkten des Moduls.
- (2) Die in einem Projekt zu erbringende Leistung besteht aus einem unbenoteten Testat, der regelmäßigen Teilnahme, dem Projektprodukt und der Projektpräsentation. Für die Bewertung einer Projektprüfung wird der quantitative und qualitative Anteil an den Ergebnissen der Gruppenarbeit (Softwareanwendung, Gestaltungsobjekt, Dokumentation, Protokolle, etc.) sowie die Qualität der aktiven Mitarbeit während der Projektdauer berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen des §16 RahmenPO finden auf Projektprüfungen Anwendung. Der Begriff Prüfungstermin in §16 Abs. 3 ist hierbei für die Prüfungsform Projekt gleichzusetzen mit dem Beginn der Projektprüfung.
- (4) Für Projektprüfungen wird ergänzend zu §17 Abs. 2 RahmenPO geregelt, dass der Beginn und das Ende des Zeitraums der Projektprüfung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, bekannt gegeben wird.

3. In Anlage 1 werden die Angaben zum Modul Softwareprojekt Informatik wie folgt geändert:

Das Modul wird dem 4. Semester zugeordnet.

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
Softwareprojekt Informatik (geht über zwei Semester und endet im 5. Semester)	12	EPR, OPR, ADS		Projekt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs

Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 31.01.2018 und der Genehmigung des Präsidiums vom 28.02.2018.

Gelsenkirchen, 01.02.2018 Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.03.2018 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik in kooperativer Form
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016 wird wie folgt geändert.

1. § 9 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Projekt und als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden

2. § 11a wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) In einer Projektprüfung befindet sich ein Prüfling in einer Gruppe von Mitprüflingen und bearbeitet mit diesen eine für den Studiengang typische Aufgabenstellung. Eine Projektprüfung findet über einen Zeitraum statt. Der Zeitraum steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungspunkten des Moduls.
- (2) Die in einem Projekt zu erbringende Leistung besteht aus einem unbenoteten Testat, der regelmäßigen Teilnahme, dem Projektprodukt und der Projektpräsentation. Für die Bewertung einer Projektprüfung wird der quantitative und qualitative Anteil an den Ergebnissen der Gruppenarbeit (Softwareanwendung, Gestaltungsobjekt, Dokumentation, Protokolle, etc.) sowie die Qualität der aktiven Mitarbeit während der Projektdauer berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen des §16 RahmenPO finden auf Projektprüfungen Anwendung. Der Begriff Prüfungstermin in §16 Abs. 3 ist hierbei für die Prüfungsform Projekt gleichzusetzen mit dem Beginn der Projektprüfung.
- (4) Für Projektprüfungen wird ergänzend zu §17 Abs. 2 RahmenPO geregelt, dass der Beginn und das Ende des Zeitraums der Projektprüfung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, bekannt gegeben wird.

3. In Anlage 1 werden die Angaben zum Modul Softwareprojekt Informatik wie folgt geändert:

Das Modul wird dem 6. Semester zugeordnet.

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
Softwareprojekt Informatik (geht über zwei Semester und endet im 7. Semester)	12	EPR, OPR, ADS		Projekt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs

Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 31.01.2018 und der Genehmigung des Präsidiums vom 28.02.2018.

Gelsenkirchen, 01.02.2018 Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.03.2018 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Medieninformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016 wird wie folgt geändert.

1. § 9 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Projekt und als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden

2. § 11a wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) In einer Projektprüfung befindet sich ein Prüfling in einer Gruppe von Mitprüflingen und bearbeitet mit diesen eine für den Studiengang typische Aufgabenstellung. Eine Projektprüfung findet über einen Zeitraum statt. Der Zeitraum steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungspunkten des Moduls.
- (2) Die in einem Projekt zu erbringende Leistung besteht aus einem unbenoteten Testat, der regelmäßigen Teilnahme, dem Projektprodukt und der Projektpräsentation. Für die Bewertung einer Projektprüfung wird der quantitative und qualitative Anteil an den Ergebnissen der Gruppenarbeit (Softwareanwendung, Gestaltungsobjekt, Dokumentation, Protokolle, etc.) sowie die Qualität der aktiven Mitarbeit während der Projektdauer berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen des §16 RahmenPO finden auf Projektprüfungen Anwendung. Der Begriff Prüfungstermin in §16 Abs. 3 ist hierbei für die Prüfungsform Projekt gleichzusetzen mit dem Beginn der Projektprüfung.
- (4) Für Projektprüfungen wird ergänzend zu §17 Abs. 2 RahmenPO geregelt, dass der Beginn und das Ende des Zeitraums der Projektprüfung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, bekannt gegeben wird.

3. In Anlage 1 werden die Angaben zum Modul Software- und Multimedia-projekt Medieninformatik wie folgt geändert:

Das Modul wird dem 4. Semester zugeordnet.

Modul	LP	Zulassungs-voraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
Software- und Multimediaprojekt Medieninformatik (geht über zwei Semester und endet im 5. Semester)	12	EPR, OPR, ADS		Projekt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs

Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 31.01.2018 und der Genehmigung des Präsidiums vom 28.02.2018.

Gelsenkirchen, 01.02.2018 Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.03.2018 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Medieninformatik in kooperativer Form
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016 wird wie folgt geändert.

1. § 9 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Projekt und als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden

2. § 11a wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) In einer Projektprüfung befindet sich ein Prüfling in einer Gruppe von Mitprüflingen und bearbeitet mit diesen eine für den Studiengang typische Aufgabenstellung. Eine Projektprüfung findet über einen Zeitraum statt. Der Zeitraum steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungspunkten des Moduls.
- (2) Die in einem Projekt zu erbringende Leistung besteht aus einem unbenoteten Testat, der regelmäßigen Teilnahme, dem Projektprodukt und der Projektpräsentation. Für die Bewertung einer Projektprüfung wird der quantitative und qualitative Anteil an den Ergebnissen der Gruppenarbeit (Softwareanwendung, Gestaltungsobjekt, Dokumentation, Protokolle, etc.) sowie die Qualität der aktiven Mitarbeit während der Projektdauer berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen des §16 RahmenPO finden auf Projektprüfungen Anwendung. Der Begriff Prüfungstermin in §16 Abs. 3 ist hierbei für die Prüfungsform Projekt gleichzusetzen mit dem Beginn der Projektprüfung.
- (4) Für Projektprüfungen wird ergänzend zu §17 Abs. 2 RahmenPO geregelt, dass der Beginn und das Ende des Zeitraums der Projektprüfung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, bekannt gegeben wird.

3. In Anlage 1 werden die Angaben zum Modul Software- und Multimedia-projekt Medieninformatik wie folgt geändert:

Das Modul wird dem 6. Semester zugeordnet.

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
Software- und Multimedia-projekt Medieninformatik (geht über zwei Semester und endet im 7. Semester)	12	EPR, OPR, ADS		Projekt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs

Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 31.01.2018 und der Genehmigung des Präsidiums vom 28.02.2018.

Gelsenkirchen, 01.02.2018 Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.03.2018 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016 wird wie folgt geändert.

1. § 9 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Projekt und als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden

2. § 11a wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) In einer Projektprüfung befindet sich ein Prüfling in einer Gruppe von Mitprüflingen und bearbeitet mit diesen eine für den Studiengang typische Aufgabenstellung. Eine Projektprüfung findet über einen Zeitraum statt. Der Zeitraum steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungspunkten des Moduls.
- (2) Die in einem Projekt zu erbringende Leistung besteht aus einem unbenoteten Testat, der regelmäßigen Teilnahme, dem Projektprodukt und der Projektpräsentation. Für die Bewertung einer Projektprüfung wird der quantitative und qualitative Anteil an den Ergebnissen der Gruppenarbeit (Softwareanwendung, Gestaltungsobjekt, Dokumentation, Protokolle, etc.) sowie die Qualität der aktiven Mitarbeit während der Projektdauer berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen des §16 RahmenPO finden auf Projektprüfungen Anwendung. Der Begriff Prüfungstermin in §16 Abs. 3 ist hierbei für die Prüfungsform Projekt gleichzusetzen mit dem Beginn der Projektprüfung.
- (4) Für Projektprüfungen wird ergänzend zu §17 Abs. 2 RahmenPO geregelt, dass der Beginn und das Ende des Zeitraums der Projektprüfung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, bekannt gegeben wird.

3. In Anlage 1 werden die Angaben zum Modul Softwareprojekt Wirtschaftsinformatik wie folgt geändert:

Das Modul wird dem 4. Semester zugeordnet.

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
Softwareprojekt Wirtschaftsinformatik (geht über zwei Semester und endet im 5. Semester)	12	EPR, OPR, ADS		Projekt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs

Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 31.01.2018 und der Genehmigung des Präsidiums vom 28.02.2018.

Gelsenkirchen, 01.02.2018 Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.03.2018 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Erste Satzung zur Änderung
der Studiengangs-Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in kooperativer Form am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2016 wird wie folgt geändert.

1. § 9 wird ergänzt und ist nun wie folgt gefasst:

Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als Projekt und als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden

2. § 11a wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) In einer Projektprüfung befindet sich ein Prüfling in einer Gruppe von Mitprüflingen und bearbeitet mit diesen eine für den Studiengang typische Aufgabenstellung. Eine Projektprüfung findet über einen Zeitraum statt. Der Zeitraum steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungspunkten des Moduls.
- (2) Die in einem Projekt zu erbringende Leistung besteht aus einem unbenoteten Testat, der regelmäßigen Teilnahme, dem Projektprodukt und der Projektpräsentation. Für die Bewertung einer Projektprüfung wird der quantitative und qualitative Anteil an den Ergebnissen der Gruppenarbeit (Softwareanwendung, Gestaltungsobjekt, Dokumentation, Protokolle, etc.) sowie die Qualität der aktiven Mitarbeit während der Projektdauer berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen des §16 RahmenPO finden auf Projektprüfungen Anwendung. Der Begriff Prüfungstermin in §16 Abs. 3 ist hierbei für die Prüfungsform Projekt gleichzusetzen mit dem Beginn der Projektprüfung.
- (4) Für Projektprüfungen wird ergänzend zu §17 Abs. 2 RahmenPO geregelt, dass der Beginn und das Ende des Zeitraums der Projektprüfung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, bekannt gegeben wird.

3. In Anlage 1 werden die Angaben zum Modul Softwareprojekt Wirtschaftsinformatik wie folgt geändert:

Das Modul wird dem 6. Semester zugeordnet.

Modul	LP	Zulassungsvoraussetzungen	Bonus gem. § 11	Prüfungsform
Softwareprojekt Wirtschaftsinformatik (geht über zwei Semester und endet im 7. Semester)	12	EPR, OPR, ADS		Projekt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs

Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 31.01.2018 und der Genehmigung des Präsidiums vom 28.02.2018.

Gelsenkirchen, 01.02.2018 Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.03.2018 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann